

maßnahmen der Volkspolizeiangehörigen ein und ist daher wegen Widerstandes strafbar, sofern nicht sogar die Voraussetzungen eines versuchten oder vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikts vorliegen.

Der Tatbestand erfordert aktives Handeln. Die Behinderung der Dienstausübung durch Weglaufen, Liegen- oder Sitzenbleiben oder passives Nichtbefolgen von Anweisungen genügt nicht. Die Gewalt muß jedoch nicht unmittelbar gegen den Staatsfunktionär gerichtet sein. Es genügt, wenn sie sich unmittelbar gegen dessen Maßnahmen richtet, z. B. durch gewaltsames Festhalten eines im Interesse der öffentlichen Sicherheit in staatlichen Gewahrsam zu bringenden Gegenstandes. Auch die Fälle des gewaltsamen Festhaltens an Gegenständen oder Personen bei Festnahmen gehören hierzu.

4. Mit Abs. 2 werden auch **alle übrigen Bürger** in ihrer auf die Durchführung eines staatlichen Auftrags zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gerichteten Tätigkeit gegen Widerstandshandlungen geschützt. Der staatliche Auftrag kann im Einzelfall erteilt, z. B. durch Hinzuziehung unbeteiligter Zeugen zur Durchsuchung gem. § 113 StPO, oder auch generell durch Gesetz übertragen worden sein, z. B. im § 3 Abs. 2 Buchst. a) bis f) der VO vom 16. 3. 1964 über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei, GBl. II S. 241. (vgl. OG NJ, 1968, S. 286).

5. Es ist **Vorsatz** erforderlich, der sich auf die Behinderung von Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen erstrecken muß.

Tateinheit ist z. B. mit §§ 115, 131, 134 möglich, im Verhältnis zu § 214 Abs. 1 ist § 212 Spezialgesetz. § 214 Abs. 2 ist dagegen tateinheitlich verletzbar.

§ 213

Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt oder sich darin widerrechtlich aufhält, die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt nicht einhält oder wer durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht oder ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn